

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative Lichtenrade/Mahlow-Nord gegen Fluglärm“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Umweltschutzes. Hierzu zählen insbesondere die Erhaltung und die Verbesserung des Lebensumfeldes der Menschen und ihrer Gesundheit.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die kritische Begleitung der Entwicklung von Projekten der Infrastruktur und von Bauvorhaben in der Region. Hierfür wird verstärkt das Augenmerk darauf gerichtet, vor Umweltbelastungen durch Umweltverschmutzung und Lärmbelastung zu schützen und die Interessen der Betroffenen in der Region zu koordinieren, um deren Schutzbedürfnisse zu fördern. Dabei wird insbesondere die Entwicklung unterstützt, die zu einer nachhaltigen Entwicklung einer lebenswerten Umwelt führt. Hauptziel ist es hierbei, Belastungen und Gefahren für Mensch und Natur zu reduzieren, zu minimieren oder zu verhindern.
4. Der Verein kann seine Handlungen und Vorhaben mit anderen Vereinen und Bürgerbewegungen koordinieren.
5. Zur Information der Öffentlichkeit und zur Durchsetzung seiner Ziele betreibt der Verein Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit / Mittelverwendung

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Personen oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Juristische

Personen müssen dem Verein einen Vertreter benennen, der in ihrem Namen verbindliche Entscheidungen treffen kann.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung und in den Ordnungen festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe, die für alle Mitglieder bindend sind, zu befolgen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder bedürfen der Aufnahme durch den Verein. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Die Aufnahme ist vollzogen, wenn der Sprecherrat oder der Bevollmächtigte des Sprecherrates dem Antragsteller die Aufnahme mitgeteilt hat.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Sprecherrates.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Sprecherrates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Sprecherrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Sprecherrat oder schriftlich zu rechtfertigen. Das Mitglied darf sich dabei eines Beistandes bedienen, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Sprecherratsitzung zu verlesen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Sprecherrates steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses des Sprecherrates beim Sprecherrat schriftlich eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Sprecherrat innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden einmal jährlich Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist einen Monat nach erfolgtem Beitritt zur Zahlung fällig. Für jedes weitere Geschäftsjahr wird der Mitgliedsbeitrag innerhalb der erste drei Monate des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

§ 9 Arbeitskreise

1. Der Sprecherrat kann zur Umsetzung der Ziele des Vereins Arbeitskreise bilden.
2. Die Mitglieder der Arbeitskreise können einen Leiter wählen. Der Arbeitskreis kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Jedes Vereinsmitglied kann schriftlich die Aufnahme in einen Arbeitskreis beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Arbeitskreis mit einfacher Mehrheit, bei Neugründung eines Arbeitskreises der Sprecherrat oder der Leitungskreis.
4. Jeder Arbeitskreis entsendet einen Vertreter in den Leitungskreis.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Sprecherrat,
- b. der Leitungskreis,
- c. die Mitgliederversammlung.

§ 11 Sprecherrat

1. Der Sprecherrat ist der Vorstand des Vereins. Der Sprecherrat besteht mindestens aus drei, höchstens aus neun Personen. Mindestens ein Mitglied des Sprecherrates soll seinen Wohnsitz in Mahlow-Nord haben.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Sprecherrates vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 1.000,00 Euro im Einzelfall sind für den Verein nur verbindlich, wenn die schriftliche Zustimmung des Leitungskreises erteilt ist.
3. Der Sprecherrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung für Sprecherratsmitglieder beschließen.

§ 12 Zuständigkeit des Sprecherrates

1. Der Sprecherrat ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
 - e. Beschluss über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben die Buchführung des Vereins einmal jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.
3. Der Sprecherrat ist verpflichtet, in allen Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, dem Leitungskreis Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 13 Amtsdauer des Sprecherrates

1. Der Sprecherrat wird von der Mitgliederversammlung einmalig auf die Dauer von eineinhalb Jahren, ab dem Jahr 2013 für jeweils ein Jahr gewählt, vom Tag der Wahl an gerechnet. Er bleibt bis zur Neuwahl des Sprecherrates im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Sprecherrates während der Amtsperiode aus, so kann der Sprecherrat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
3. Mitglieder des Sprecherrates können nur Mitglieder des Vereins sein.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Sprecherratsmitglied.

§ 14 Der Leitungskreis

1. Der Leitungskreis besteht aus je einem Vertreter der Arbeitskreise.

2. Der Leitungskreis hat die Aufgabe, den Sprecherrat in wichtigen Sprecherratsangelegenheiten zu beraten, fördert den Kontakt zu den Vereinsmitgliedern und macht dem Sprecherrat Vorschläge für die Geschäftsführung. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 1.000,00 Euro beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
3. Mindestens einmal monatlich soll eine Sitzung des Leitungskreises stattfinden, an der auch der Sprecherrat teilnehmen soll. Der Leitungskreis wird von einem Mitglied des Sprecherrates mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder per Email einberufen. Der Leitungskreis muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Leitungskreises dies vom Sprecherrat verlangen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, sind die Leitungskreismitglieder, die die Einberufung verlangt haben, selbst zur Einberufung berechtigt.
4. In den Sitzungen des Leitungskreises haben alle Mitglieder des Leitungskreises und alle Mitglieder des Sprecherrates Stimmrecht.
5. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Leitungskreises ist ein Protokoll zu fertigen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Sprecherrat in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden. Anträge über die Abwahl des Sprecherrates, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Sprecherrates geleitet.
7. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
8. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter – Abstimmungen bzw. Wahlen per Blockwahl sind zulässig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen ohne Stimmrecht beschließt die Mitgliederversammlung.
10. Der Sprecherrat ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Sprecherrates,
 - b. Entlastung des Sprecherrates,
 - c. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - d. Wahl und Abwahl des Sprecherrates,
 - e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - f. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Sprecherrates,
3. Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird von dem Sprecherrat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschrift, Email-Adresse) gerichtet ist.

§ 16 Auflösung des Vereins, Anfallberechtigung

1. Die Auflösung erfolgt, wenn dies im Rahmen einer Mitgliederversammlung beschlossen wird von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Dieser Antrag muss aus der Einladung zur Versammlung hervorgehen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an Greenpeace e.V., Große Elbstraße 39, 22767 Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 9. April 2014

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß §71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt: